

Einstellungsbeschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

gegen

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

wegen _____ - Offenes Verfahren-

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Schwarz und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsärztin Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung am 16. Juni 2014 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von _____ Euro festgesetzt, die die Antragsgegnerin trägt. Die Antragsgegnerin ist von der Zahlung der Kosten befreit.

Gründe:

Das Nachprüfungsverfahren war einzustellen, weil die Antragsstellerin und die Antragsgegnerin das Nachprüfungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - das Nachprüfungsverfahren erledigt, ist nach § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Aus der Bruttoangebotssumme der Antragstellerin ergibt sich unter Anwendung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer zu Grunde legt, eine Gebühr von [REDACTED] Euro, die zu halbieren ist.

Da im vorliegenden Fall die Erledigung des Nachprüfungsverfahrens in einem sehr frühen Stadium eingetreten ist und der personelle sowie der sachliche Aufwand der Vergabekammer niedrig war, wird die Gebühr aus Gründen der Billigkeit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 6 GWB weiter herab- und auf [REDACTED] € festgesetzt. Die Antragsgegnerin ist jedoch von der Gebührenpflicht befreit (§ 8 Abs. 2 BGebG).

Die Antragstellerin ist von der Kostentragungslast befreit, da sie mit ihrem Nachprüfungsantrag erfolgreich gewesen wäre (§ 128 Abs. 3 Satz 5 GWB). Die Vergabestelle hat den geltend gemachten Verstoß abgestellt. Sofern den Beteiligten Aufwendungen für die Rechtsverfolgung entstanden sein sollten, haben sie diese selbst zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz- Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Schwarz
Hauptamtlicher Beisitzer